

Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2771), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Jegliche Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus Oberflächengewässern (Gräben, Flussläufe, Seen und Teiche) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird bis auf Widerruf untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA die für den Erlass zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Jahr 2018 und der sehr geringen Niederschläge der letzten Monate haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist derzeit nicht absehbar.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG vorher grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt u.a. das Schöpfen mit Handgefäßen.

Weiterhin dürfen nach § 26 Abs. 2 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer des Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person und Anlieger ohne wasserrechtliche Erlaubnis für den eigenen Bedarf genutzt werden, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Um einer weiteren Senkung des Wasserstandes entgegen zu wirken, ist es erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpenvorrichtungen zu untersagen und damit den Eigentümer- und Anliegergebrauch einzuschränken sowie alle mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen zu untersagen.

Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der unteren Wasserbehörde. Sie kann gemäß § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung der Verpflichtung aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch eine weitere Verschlechterung der Gewässer bewirken.

Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie das Verbot für alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Köthen, den 01.07.2019

gez. U. Schulze
Landrat

Fundstellenverzeichnis:

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) ((in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes)) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2255)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 16. März 2011 (GVBl LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 143)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)